Der durch das Datenschutzrecht gewährleistete Schutz <u>personenbezogener</u> <u>Daten</u> endet mit dem Tod der Person. Informationen und Bilder zu bereits verstorbener Personen dürfen deshalb ohne Weiteres in Vereinschroniken verwendet werden.

Soweit die Daten lebender Personen für Chroniken oder Festschriften verarbeitet werden, unterliegt dies ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichung von Fotos) dem sog. Medienprivileg. Die Bewahrung und Darstellung der Vereinsgeschichte ist somit nicht durch den Datenschutz eingeschränkt, zu beachten bleibt freilich das allgemeine Zivilrecht.